

# **Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenhof Gruppe**

• Schulstraße 19 • 85132 Schernfeld

---

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenhof Gruppe gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2025 die folgende

## **Geschäftsordnung (GeschO)**

### **§ 1 Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 11 der Verbandssatzung wahr.

### **§ 2 Verbandsräte**

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

### **§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Verbandsräte ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Verbandsräte, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 10 Abs. 4 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 10 Abs. 7 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsräte gilt § 11 entsprechend.

## **§ 4 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
  1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werks-, Dienst- und Gestattungsverträge,
  3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 20.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 20.000,00 Euro nicht übersteigt.
  4. Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt ansonsten in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 20.000,00 Euro zu tätigen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 20.000,00 Euro in Auftrag zu geben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 15.000,00 Euro im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zu Erwerb an Grundstücken Dritter zugunsten des Zweckverbands befugt; hierzu gehören insbesondere Grundaufgaben, Gestaltungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbands verpachten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 15.000,00 Euro im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlieblich sind.

## **§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten**

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

## **§ 6 Personalangelegenheiten**

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der Befugnisse eines Vorgesetzten
  2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsposten bereitgestellten Mittel;
  3. Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung
  4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

## **§ 7 Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten und führt unvermutete Kassenprüfungen durch.

## **§ 8 Übertragen von Befugnissen**

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnissen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsführer oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

## **§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für die Verwaltung und den Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsführer geführt.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.
- (3) Die Obliegenheiten des Geschäftsführers ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, dem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben zu erstellen. Der Geschäftsführer trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (4) Die Geschäftsstelle bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat der Geschäftsführer ein Vorschlagsrecht.
- (5) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der Geschäftsführer befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er unterrichtet unverzüglich den Verbandsvorsitzenden.
- (6) Der Geschäftsführer bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. Das gleiche gilt für die Abwicklung von Schadensfällen.
- (7) Der Geschäftsführer ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis 2.500 Euro abzuschließen. Der Verbandsvorsitzende ist jeweils zu unterrichten.
- (8) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.
- (9) Der Geschäftsführer berichtet in regelmäßigen Abständen über das Verbandsgeschehen.

## **§ 10 Vorbereitung der Verbandsversammlung**

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Verbandssatzung.
- (5) Den öffentlichen Teil der Tagesordnung macht der Verbandsvorsitzende spätestens am dritten Tag vor der Sitzung den Medien und der Öffentlichkeit bekannt.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Jeder Verbandsrat kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Der Verbandsvorsitzende gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.
- (8) Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## § 11 Sitzungsverlauf

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbandes, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.
- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlichen Sitzungen werden behandelt:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
  3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder zum berechtigten Schutz betroffener Dritter erforderlich ist.
- (5) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in der nächsten

Verbandsversammlung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung in unaufschiebbare Angelegenheiten;
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
6. Bekanntgabe eingegangener Anträge
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
9. Behandlung von Anträgen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
10. Behandlung von Anfragen; der anfragende Verbandsrat hat das Recht zu Nachfragen, ohne dass eine Aussprache erfolgt.
11. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

## **§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Verbandsräte müssen dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Der Vorsitzende kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
  2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.

- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls die Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

## **§ 13 Abstimmungen**

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung;
  2. Änderungsanträge;
  3. Gutachten zum Beratungsgegenstand;
  4. weitergehende Anträge;
  5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte es verlangen, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung der Verbandsversammlung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 14 Wahlen**

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet.

### **§ 15 Verteilen der Geschäftsordnung**

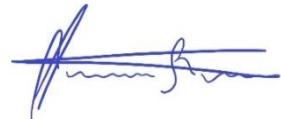
Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Schernfeld, den 02.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Sappenfelder Gruppe



Stefan Bauer  
Verbandsvorsitzender